

Merkpostenliste zum Antrag auf Genehmigung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchG zum Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen (z. B. Radionuklidlabor, Radiopharmakaproduktion, Verschleißmessung)

Der Antrag muss ausweisen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 13 Abs. 1 bis 4 StrlSchG¹ erfüllt werden. Folgende Angaben des Antragstellers sind erforderlich:

1. Verwendungszweck

Darlegung der Gründe und Ziele der Verwendung radioaktiver Stoffe für die beantragten Verfahren zum Nachweis der Rechtfertigung gemäß § 6 StrlSchG

2. Antragsteller

2.1 Name und Anschrift des Unternehmens (Strahlenschutzverantwortlicher - SSV - gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchG)

2.2 Kopie der Eintragung ins Handelsregister (bei Personen- und Kapitalgesellschaften) bzw. in der Handwerksrolle

2.3 Betriebsnummer gemäß § 18i SGB IV² (8-stellige Zahl der Bundesanstalt für Arbeit)

2.4 Die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen gemäß § 69 Abs. 2 StrlSchG nimmt wahr

Bei juristischen Personen ist dies eine zur Vertretung berechtigte Person, z. B. bei GmbH einer der Geschäftsführer, bei AG einer der Vorstände. Bei einer GbR ist eine Erklärung aller Gesellschafter abzugeben, welcher Gesellschafter die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt.

Erforderliche Angaben:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum, -ort; Staatsangehörigkeit
- Anschrift
- Kontakt (dienstlich): Telefon, Fax, E-Mail
- Nachweis der Fachkunde im Strahlenschutz und der notwendigen Aktualisierungen (sofern vorliegend und sofern nicht Aufgaben und Befugnisse auf Strahlenschutzbeauftragte übertragen wurden, vgl. 4)

Die zur Vertretung berechtigte Person hat ein Führungszeugnis der Belegart O zu erbringen (ausgenommen sind Angestellte oder Beamte im öffentlichen Dienst).

¹ Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz - StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) in der derzeit geltenden Fassung

² Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477) in der derzeit geltenden Fassung

2.5 Die Aufgaben des Strahlenschutzbevollmächtigten nimmt wahr (optional)

Bei großen Einrichtungen hat sich die Bevollmächtigung einer Person zum Strahlenschutzbevollmächtigten für die Durchführung der Kommunikation mit der örtlich zuständigen Behörde als sinnvolle Maßnahme bewährt. Insbesondere dann, wenn der Strahlenschutzverantwortliche, bzw. bei juristischen Personen die zur Wahrnehmung der Aufgaben des SSV berechtigten Person, nicht am Umgangsort selbst tätig ist.

Der Umfang der Bevollmächtigung kann von einfachen Melde- und Informationspflichten, die sich aus dem StrlSchG und der StrlSchV ergeben, der Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten, der Ausstellung von Strahlenschutzanweisungen und Arbeitsanweisungen, bis hin zur Beantragung von Anträgen auf Erteilung einer Freigabe, einer neuen Genehmigung oder einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung reichen. Die Bevollmächtigung und deren Umfang sind schriftlich vom Strahlenschutzverantwortlichen und der Person des Strahlenschutzbevollmächtigten per Unterschrift festzulegen.

Der Strahlenschutzverantwortliche bleibt auch im Falle einer solchen Bevollmächtigung für die Einhaltung der Pflichten, die ihm durch das StrlSchG und durch die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen (StrlSchV³, AtEV⁴ usw.) auferlegt sind verantwortlich!

Erforderliche Angaben:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum, -ort; Staatsangehörigkeit
- Anschrift
- Kontakt (dienstlich): Telefon, Fax, E-Mail
- Kopie des Bevollmächtigungsschreibens, mit Angabe zum Umfang der Bevollmächtigung

Der Strahlenschutzbevollmächtigte hat ein Führungszeugnis der Belegart O zu erbringen (ausgenommen sind Angestellte oder Beamte im öffentlichen Dienst).

3. Beantragter Genehmigungsumfang

3.1 Offene radioaktive Stoffe

Nr.	Nuklid	Umgangsaktivität
1		
...		

Die Umgangsaktivität ist die im Genehmigungsbereich befindliche Gesamtaktivität offener radioaktiver Stoffe = Summe aus gelagerter, verwendeter und Reststoffaktivität (siehe 7.2). Es kann sinnvoll sein, an dieser Stelle bereits weitere Angaben zum geplanten Umgang hinzuzufügen, beispielsweise die jeweilige jährliche Bezugsaktivität oder die mittlere tägliche Arbeitsaktivität.

³ Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036) in der derzeit geltenden Fassung

⁴ Verordnung über Anforderungen und Verfahren zur Entsorgung radioaktiver Abfälle (Atomrechtliche Entsorgungsverordnung - AtEV) vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2172) in der derzeit geltenden Fassung

3.2 Umgangs- und Lagerorte

Anschrift sowie Angaben zum Gebäude, Etage und Raumnummern, Angaben über die Nutzung der Räume; dazu sind einzureichen:

- Einrichtungsskizzen
- Lageplan mit benachbarten Räumen, Gebäude, Betriebsgelände

3.3 Beschreibung der Arbeitsvorgänge/-verfahren, in denen die radioaktiven Stoffe genutzt werden sollen

Die beabsichtigten Verfahren sind zu beschreiben

- ggf. raumabhängig
- unter Bezugnahme auf die verwendete Aktivität
- der Häufigkeit der Anwendung
- und der verwendeten Schutzvorrichtungen (Abzüge, Heiße Zellen etc.)

3.4 Zusätzlicher Umgang mit Prüf- und Kalibrierstrahlern und mit umschlossenen radioaktiven Stoffen

Abweichend von den offenen radioaktiven Stoffen, die im Sinne des Verwendungszwecks angewendet werden, sind häufig Prüf- und Kalibrierstrahler zur Qualitätssicherung der Messtechnik erforderlich; diese sind ebenfalls im Antrag zu erwähnen, die [Merkpostenliste zum Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen in Industrie und Forschung](#) ist hinsichtlich notwendiger zusätzlicher Angaben zu berücksichtigen. Sollen im Sinne des Verwendungszwecks (vgl. 1) auch umschlossene radioaktive Stoffe angewendet werden, so kann dieser Umgang gleichzeitig beantragt werden; die [Merkpostenliste zum Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen in Industrie und Forschung](#) ist hierbei hinsichtlich notwendiger zusätzlicher Angaben zu beachten.

4. Strahlenschutzbeauftragte, Fachkunde und weitere Anforderungen

Strahlenschutzbeauftragte gemäß § 70 Abs. 1 bis 4, § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StrlSchG

- Name, Vorname
- Geburtsdatum, -ort; Staatsangehörigkeit
- Anschrift
- Kontakt (dienstlich): Telefon, Fax, E-Mail
- Nachweis der Fachkunde im Strahlenschutz und der notwendigen Aktualisierungen
- Kopie des Bestellungsschreibens, mit Angaben zum Umfang der Aufgabenübertragung (innerbetrieblicher Entscheidungsbereich)

Die notwendige Anzahl der Strahlenschutzbeauftragten für die sichere Ausführung der Tätigkeit ergibt sich aus dem Betriebsregime (Häufigkeit der Anwendungen, Schichtbetrieb etc., vgl. 3.3).

Nachweis der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz (§ 74 StrlSchG i. V. m. § 47 StrlSchV)

Für Personen, die keine Bescheinigung der Fachkunde im Strahlenschutz besitzen, kann diese beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat 53: Strahlenschutz - Industrie, Medizin, Forschung (parallel zum Genehmigungsantrag) beantragt werden. Es sind die in der Richtlinie über die im Strahlenschutz erforderliche Fachkunde - Fachkunderichtlinie Technik⁵ genannten Berufsabschlüsse, Strahlenschutzkurse sowie ausreichende praktische Erfahrung (Sachkunde) im Umgang mit radioaktiven Stoffen nachzuweisen. Die Fachkunde im Strahlenschutz ist alle 5 Jahre zu aktualisieren. Es ist daher gegebenenfalls in der jeweiligen zeitlichen Abfolge die Aktualisierung der Fachkunde für einzelne Personen lückenlos nachzuweisen. Zu allgemeinen Informationen betreffend die Fachkunde im Strahlenschutz siehe unsere Website: <https://www.strahlenschutz.sachsen.de/fachkunde-und-kenntnisse-10964.html>.

Erforderliche Fachkundegruppen, notwendige Aktualisierungen

Die erforderliche Fachkundegruppe richtet sich nach der Höhe der Umgangsaktivität (vgl. 3.1):

- S4.1 - Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen mit Aktivitäten bis zum 10⁵-fachen der Freigrenzen nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV (Kursmodul GH + OG sowie ggf. Aktualisierungskursmodule AR, AU, AO nach Fachkunderichtlinie Technik; erforderliche Berufserfahrung: 3 bis 24 Monate in Abhängigkeit vom Berufsabschluss)
- S4.2 - Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen mit Aktivitäten über dem 10⁵-fachen der Freigrenzen nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV (Kursmodul GH + OH sowie ggf. Aktualisierungskursmodule AR, AU, AO nach Fachkunderichtlinie Technik; erforderliche Berufserfahrung: 6 bis 24 Monate in Abhängigkeit vom Berufsabschluss, nur möglich mit Ausbildungsabschluss im naturwissenschaftlich-technischen Bereich)

Bestellung zum Strahlenschutzbeauftragten

Die SSB sind vom Vertretungsberechtigten des Strahlenschutzverantwortlichen schriftlich zu bestellen, wobei der innerbetriebliche Entscheidungsbereich und seine Weisungsbefugnis festzulegen sind.

5. Sonst tätige Personen und notwendiges Personal

5.1 Nachweis, dass die sonst tätigen Personen das notwendige Wissen und die notwendigen Fertigkeiten besitzen (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchG) und dass das für die sichere Ausführung der Tätigkeit notwendige Personal vorhanden ist (§ 13 Abs. 1 Nr. 5 StrlSchG)

Angaben über die beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen sonst tätigen Personen (Anzahl, Erfahrung im Umgang mit radioaktiven Stoffen, Besonderheiten wie Schüler/Studenten/Auszubildende (beachte § 70 StrlSchV), Schwangere/Stillende (beachte § 69 StrlSchV)). Darlegung, wie das notwendige Wissen über Strahlengefährdung und Strahlenschutz vermittelt werden, mit mindestens den folgenden Informationen:

- Wie, wann und für wen finden Strahlenschutzunterweisungen gemäß § 63 StrlSchV statt?
- Exemplar einer Strahlenschutzanweisung gemäß § 45 StrlSchV
- notwendige, strahlenschutzrelevante Einweisungsunterlagen in Gerätebedienung oder sonstige Arbeitsplatzeinweisungen

⁵ Richtlinie über die im Strahlenschutz erforderliche Fachkunde (Fachkunde-Richtlinie Technik nach Strahlenschutzverordnung) vom 21. Juni 2004 (GMBl. 2004, Nr. 40/41, S. 799), geändert durch Rundschreiben vom 19. April 2006 (GMBl. 2006, Nr. 38, S. 735)

5.2 Abschätzung der beruflichen Exposition

Bei der Abschätzung der beruflichen Exposition sind innere und äußere Strahlenexposition in der Summe zu berücksichtigen. Dabei sind jeweils die realistischen, maximalen Angaben für eine Person oder eine Personengruppe in Betracht zu ziehen, z. B. die maximale Aufenthalts-/Tätigkeitsdauer, die maximale Anwendungshäufigkeit etc. (vgl. 3.1 und 3.3).

Grundsätzlich ist die Verwendung vorhandener oder vergleichbarer, gemessener Daten gegenüber rechnerischen Abschätzungen vorzuziehen.

Rechnerische Abschätzung der äußeren Strahlenexposition

Für die Vorgehensweise zur Berechnung der Orts- und Personendosisleistung aus Daten der Strahlungsquelle über sogenannte Dosisleistungskonstanten können diese beispielsweise den Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung von Körper-Äquivalentdosen bei äußerer Strahlenexposition der Strahlenschutzkommission⁶ entnommen werden. Abschirmungen können berücksichtigt werden.

Rechnerische Abschätzung der inneren Strahlenexposition

Die Abschätzung der möglichen inneren Exposition kann gemäß der Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrolle zur Ermittlung der Körperdosen, Teil 2⁷ erfolgen.

5.3 Einstufung beruflich exponierter Personen gemäß § 5 Abs. 7 StrlSchG i. V. m. § 71 Abs. 1 StrlSchV und Planung der Überwachungsmaßnahmen zur Ermittlung der Körperdosis

Die Pflicht zur Ermittlung der Körperdosis ergibt sich aus §§ 64 bis 66 StrlSchV. Bei der Festlegung der Inkorporationsüberwachung gemäß § 64 Abs. 4 StrlSchV richtet sich die Behörde i. A. nach Tabelle 2 der Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrolle zur Ermittlung der Körperdosen, Teil 2, anhand derer auch die entsprechende Planung durch den Antragsteller erfolgen kann.

Erforderliche Angaben:

- Name, Vorname
- Alter, Geschlecht
- Zuordnung zu den Tätigkeiten und zur abgeschätzten beruflichen Exposition
- Kategorie der beruflich exponierten Person gemäß § 71 Abs. 1 StrlSchV
- Geplante Überwachungsmaßnahmen

6. Auslegung des Umgangsortes

6.1 Einrichtung von Strahlenschutzbereichen gemäß § 52 StrlSchV

Für die Räume des Umgangsortes (vgl. 3.2) ist rechnerisch oder anhand von Erfahrungswerten zu prüfen, ob die Einrichtung als Strahlenschutzbereich erforderlich ist:

- falls die Exposition von Personen einen der Grenzwerte des § 80 Abs. 1 und 2 StrlSchG überschreiten kann (§ 52 Abs. 1 Satz 1 StrlSchV) oder

⁶ Strahlenschutzkommission. Empfehlungen der Strahlenschutzkommission. Band 43 - Berechnungsgrundlage für die Ermittlung von Körper-Äquivalentdosen bei äußerer Strahlenexposition. Verabschiedet in der 286. Sitzung der SSK am 01./02.12.2016

⁷ Durchführung der Strahlenschutz-Verordnung. Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrolle zur Ermittlung der Körperdosen Teil 2: Ermittlung der Körperdosis bei innerer Strahlenexposition (Inkorporationsüberwachung) (§§ 40, 41 und 42 StrlSchV-2001) vom 12. Januar 2007 (GMBI. 2007, Nr. 31/32, S. 623).

- falls zu erwarten ist, dass Oberflächenkontaminationen größer der Werte der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 5 StrlSchV auftreten (§ 52 Abs. 1 Satz 2 StrlSchV).

Die Prüfung der möglichen Exposition nach Anstrich 1 ist von der Abschätzung der beruflichen Exposition der (sonst tätigen) Personen (vgl. 5.2) zu unterscheiden:

- Maßgebend bei der Festlegung der Grenze von Kontrollbereich oder Überwachungsbereich ist eine Aufenthaltszeit von 40 Stunden je Woche und 50 Wochen im Kalenderjahr, soweit keine anderen begründeten Angaben über die Aufenthaltszeit vorliegen.
- Es wird keine bestimmte Tätigkeit zugrunde gelegt, sondern der reine Aufenthalt in den Räumen im schlechtesten realistischen Fall in Betracht gezogen.

Die Berechnung kann mit denselben Mitteln (vgl. 5.2) erfolgen.

Die Prüfung für Räume kann entfallen, wenn sie allein aus betriebstechnischen Gründen ebenfalls als Strahlenschutzbereich eingestuft werden (z. B. Flure oder Betriebsräume innerhalb eines Radionuklidlabors). Reine Verkehrswege, über die der innerbetriebliche Transport unter geeigneten Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wird, können unberücksichtigt bleiben.

6.2 Technische Ausstattung

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 6 StrlSchG ist nachzuweisen, dass die Ausrüstung vorhanden ist und die Maßnahmen getroffen sind, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlich sind, damit die Schutzvorschriften eingehalten sind. Dementsprechend ist die technische Ausstattung des Umgangsortes auszulegen.

Der Stand der Technik für die Auslegung von Radionuklidlaboratorien kann der aktuellen DIN 25425-1: Radionuklidlaboratorien – Teil 1: Regeln für die Auslegung entnommen werden. Abweichungen von den darin festgestellten Anforderungen sind zu begründen.

Bei Einrichtungen, die nicht explizit als Radionuklidlabor zu bezeichnen sind, wird dieser Maßstab vergleichbar angelegt.

Notwendige Unterlagen können sein:

- Herstellerangaben und Zertifikate der installierten Heißen Zellen oder Abzüge (vgl. 3.3)
- Druckstufenkonzept
- Vollständige Unterlagen zur geplanten/installierten Raumluftechnik incl. Anlagenschema der Lüftungstechnik, Filteranlagen, Wartungsanleitungen, etc.
- Strangschemata für Trink-, Brauch- und Abwasser, Unterlagen zur Abwasserbehandlung

Brandschutz

Der Stand der Technik zu den Brandschutzanforderungen von Radionuklidlaboratorien kann der aktuellen DIN 25425-3: Radionuklidlaboratorien – Teil 1: Regeln für den vorbeugenden Brandschutz entnommen werden. Abweichungen von den darin festgestellten Anforderungen sind zu begründen.

Bei Einrichtungen, die nicht explizit als Radionuklidlabor zu bezeichnen sind, wird dieser Maßstab vergleichbar angelegt.

Notwendige Unterlagen können sein:

- Brandschutzplan, Brandschutzgutachten
- Zertifikate/Herstellerangaben zur Widerstandsklasse bzgl. Brandschutz von Wänden, Türen und Fenstern, raumluftechnischen und sonstigen brandschutzrelevanten Bauteilen

Ergibt diese Abschätzung, dass die Ableitwerte der Anlage 11 Teil D StrlSchV eingehalten werden, so ist dies vorerst ausreichend. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Falle eines möglichen Zusammenwirkens mehrerer Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 80 Abs. 4 StrlSchG im Laufe des Genehmigungsverfahrens weitere diesbezügliche Anforderungen durch die Behörde gestellt werden können.

Ergibt die Abschätzung, dass die Ableitwerte der Anlage 11 Teil D StrlSchV nicht eingehalten werden, so ist eine ausführliche Ermittlung der für Einzelpersonen der Bevölkerung zu erwartenden Exposition gemäß § 100 StrlSchV zu erbringen.

Störfallbetrachtung

Überschreitet die unter 3.1 beantragte Umgangsaktivität offener radioaktiver Stoffe in der Summe das 10^7 -fache der Freigrenzen nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV, ist gemäß § 104 Abs. 3 und 4 StrlSchV nachzuweisen, dass bauliche oder technische Schutzmaßnahmen getroffen sind bzw. werden, die bei Störfällen die Freisetzung radioaktiver Stoffe in die Umgebung und dadurch die Exposition der Bevölkerung hinreichend begrenzen.

Hierzu sind mögliche Störfallszenarien darzustellen und entsprechend zu analysieren.

Emissionsüberwachung

Angaben und Unterlagen (Datenblätter, Betriebsanweisungen) zur geplanten/vorhandenen Messtechnik zur Überwachung der Emissionen mit Abluft und Abwasser gemäß § 103 Abs. 1 StrlSchV

7.2 Radioaktive Reststoffe

Radioaktive Reststoffe sind alle kontaminierten oder aktivierten Stoffe oder Gegenstände, derer sich der Genehmigungsinhaber entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Entledigung ist hinsichtlich solcher Stoffe oder Gegenstände anzunehmen, die anfallen, ohne dass der Zweck der jeweiligen Handlung hierauf gerichtet ist, oder deren ursprüngliche Zweckbestimmung entfällt oder aufgegeben wird, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an deren Stelle tritt (vgl. Abfälle im Sinne des KrWG⁸).

Art und Menge der jährlich anfallenden radioaktiven Reststoffe, die beim regulären Betrieb entstehen, sind abzuschätzen, und die Entsorgungswege (schadlose Verwertung, Abgabe an Dritte oder Abgabe als radioaktive Abfälle an die Landessammelstelle) sind darzustellen.

Sollen radioaktive Reststoffe schadlos verwertet werden, so ist die Freigabe gemäß Teil 2 Kapitel 3 StrlSchV zu beantragen. Die [Merkpostenliste zur Freigabe](#) ist hierbei zu beachten.

Sollen radioaktive Reststoffe an Dritte abgegeben werden, so ist eine Annahmeerklärung oder ein Angebot des Empfängers beizufügen.

8. Angabe der zur Verfügung stehenden Strahlungsmessgeräte

Angaben und Unterlagen (Datenblätter, Betriebsanweisungen) zu der vorhandenen Strahlenschutzmesstechnik.

⁸ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der derzeit geltenden Fassung

9. Deckungsvorsorge (§ 10 Abs. 1 und 2 StrlSchV)

Überschreitet die unter Punkt 3.1 beantragte Gesamtaktivität in der Summe das 10⁵-fache der Freigrenzen nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV, ist eine vorläufige Deckungszusage eines Haftpflichtversicherers vorzulegen.

Über die Notwendigkeit und Höhe der Deckungsvorsorge wird im Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit von der Umgangsaktivität der beantragten radioaktiven Stoffe und den Umständen des jeweiligen Einzelfalls entschieden⁹.

10. Weitere vorzulegende Unterlagen

- Strahlenschutzanweisung
- Verhaltensregeln und Maßnahmen bei Unfällen/Störfällen

Der Genehmigungsantrag ist durch den Strahlenschutzverantwortlichen bzw. den Vertretungsberechtigten des Strahlenschutzverantwortlichen zu unterzeichnen.

Diese Merkpostenliste ist kein Vordruck eines Genehmigungsantrags, sondern soll dem Antragsteller für die Erstellung des Antrags auf eine entsprechende Genehmigung die notwendigen Hinweise und Erläuterungen bieten. Der Genehmigungsantrag kann formlos, möglichst auf Kopfbogen, gestellt werden. Im Antrag muss zweifelsfrei zum Ausdruck kommen, dass die Anwendung radioaktiver Stoffe gerechtfertigt ist, die Einhaltung von Grenzwerten nachgewiesen ist und alle notwendigen baulichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz von Mitarbeitern, Personen der Bevölkerung und der Umwelt getroffen werden.

Bei Fragen können Sie sich selbstverständlich gern an uns wenden.

Der Antrag ist in schriftlicher Form zu richten an:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Referat 53: Strahlenschutz - Industrie, Medizin, Forschung

Pillnitzer Platz 3

01326 Dresden

⁹ Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung - AtDeckV) vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220) in der derzeit geltenden Fassung